

Vereinbarung

**zur Betreuung und Behandlung von Patienten mit
Diabetes mellitus Typ 2
durch diabetologisch verantwortliche Ärzte**

zwischen

**der Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus
(nachstehend Krankenkasse genannt)**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
(nachstehend KVSA genannt)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch verantwortliche Ärzte im Bereich der KVSA, die gemäß § 4 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V vom 11.08.2008 (DMP-DM-2-Vertrag) teilnehmen.

§ 2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 3 des DMP-Vertrages. Die Behandlung erfolgt auf Überweisung des koordinierenden Vertragsarztes gemäß § 3 des DMP-Vertrages vom 11.08.2008.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch verantwortlichen Ärzten gemäß § 1 abgerechnet werden:

Abrechnungsnummer	Indikation	Vergütung
Gop 99822 C	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 mit Insulin je Behandlungsfall und Quartal	37,50 €
Gop 99822 D	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 ohne Insulin je Behandlungsfall und Quartal	37,50 €

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Die Vergütungen aus dieser Vereinbarung werden quartalsweise im Formblatt 3 (bereichseigene Ärzte) gesondert bis zur Ebene 6 ausgewiesen.

- (4) Soweit Vertragsärzte nach § 1 vertragsärztliche Leistungen bzw. Schulungsleistungen im Rahmen des Disease-Management-Vertrages Diabetes mellitus Typ 2 ausschließlich als koordinierender Vertragsarzt gemäß § 3 des DMP-Vertrages erbringen, ist eine Abrechnung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Der Abrechnungszeitraum ist auf maximal 3 Quartale im Kalenderjahr begrenzt.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des Quartals gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2010.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg, Cottbus, den 21.12.2009

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Knappschaft
Regionaldirektion Cottbus